



LUDWIGSBURG

Förderrichtlinien für den Sport in Ludwigsburg

gültig ab 01.01.2026

Präambel

Das Themenfeld Sport wurde in einem Handlungsfeld der Ludwigsburger Stadtentwicklung mit einem Leitsatz und strategischen Zielen fest verankert. Die Stadt Ludwigsburg ist sich der herausragenden Bedeutung des Sports für die Vermittlung von Werten, der Förderung des Gemeinwesens und des Engagements, der Gesundheit, Gestaltung von Freizeit, der Förderung von Leistung, der Integration, der Bildung und Sozialisation bewusst.

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Engagement im Ludwigsburger Sport zu unterstützen, um sowohl für den Leistungssport als auch für den Breiten- und Gesundheitssport bestmögliche Voraussetzungen auf Grundlage des Sportentwicklungsplans zu schaffen. Neben der Überlassung von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Lehrschwimmbädern sowie Bereitstellung von Freispielfeldern und leichtathletischen Anlagen dienen diese Richtlinien dazu, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gerecht, sparsam und sinnvoll einzusetzen, um den Sport in Ludwigsburg langfristig auf hohem Niveau der Bevölkerung zugänglich zu machen. Hierbei unterstützt der Stadtverband für Sport die Verwaltung und den Gemeinderat durch sportfachliche Beratung oder Empfehlung.

Eine Förderung kann nur erfolgen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt sind. Auf die Freiwilligkeitsleistung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Über Sonderförderfälle, unabhängig von den nachfolgenden Richtlinien, kann die Verwaltung bzw. das zuständige gemeinderätliche Gremium entscheiden. Alle Zuschüsse sind im Sinne der Subsidiarität als Hilfe zur Selbsthilfe anzusehen und werden nach Beschluss des zuständigen gemeinderätlichen Ausschusses oder durch Verfügungen der Verwaltung - unter Beachtung der jeweilig geltenden Wertgrenzen – gewährt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Förderrichtlinien für den Sport in Ludwigsburg | 1 |
| 1. Aufnahmekriterien | 4 |
| 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen | 4 |
| 3. Antragsverfahren, Nachweispflichten und Rückforderungsregelungen | 5 |
| 4. Grundförderung | 5 |
| 5. Förderung von Übungsleitenden | 5 |
| 6. Personalkostenzuschuss | 5 |
| 7. Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. | 6 |
| 8. Betriebskostenzuschuss | 6 |
| 9. Leistungssportförderung | 6 |
| 10. Förderung von örtlichen Sportveranstaltungen | 8 |
| 11. Förderung von Vereinsjubiläen | 8 |
| 12. Zuschüsse für Baumaßnahmen | 9 |
| 13. Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler | 10 |
| 14. Förderung innovativer Projekte | 11 |
| 15. Förderung des Schwimmsports | 11 |
| 16. Verschmelzung von Sportvereinen - Förderung | 11 |
| 17. Inkrafttreten | 11 |

1. Aufnahmekriterien

Über die Aufnahme von Sportvereinen in die städtische Sportförderung entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss nach Anhörung des Stadtverbands für Sport.

Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

- Vereinssitz in Ludwigsburg
- Gemeinnützigkeit des Vereins
- Direkte oder indirekte Mitgliedschaft beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) über den jeweiligen Fachverband
- Mitgliedschaft im Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V.
- Mindestens fünfjähriges Bestehen des Vereins
- Angemessen hoher Jugendanteil der Vereinsmitglieder
- Solide wirtschaftliche Verhältnisse
- Angemessene Mitgliedsbeiträge

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Gewährung von Fördermitteln nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass der antragstellende Verein die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist vom Verein im Rahmen des Antragsverfahrens durch geeignete Nachweise zu belegen. Auf Anforderung sind entsprechende Unterlagen (z. B. Mitgliederzahlen, Beitragsordnung, Nachweis des Kinderschutzkonzepts, Bestätigung des Beitritts zur N!-Charta Sport, usw.) vorzulegen. Es werden nur Sportarten gefördert, die vom DOSB anerkannt und dort gelistet sind. Weiterhin werden nur Ludwigsburger Sportvereine sowie Mannschaften und Mitglieder Ludwigsburger Sportvereine gefördert. Den Vereinen wird eine Anpassungsfrist bis 01.01.2028 eingeräumt, um diese allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen.

1) Mitgliederzahl

Im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung des WLSB muss der Verein mindestens 30 Vereinsmitglieder gemeldet haben.

2) Kinder- und Jugendanteil

Der Anteil von Kindern und Jugendlichen (bis einschließlich 18 Jahre) muss mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

3) Mindestmitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag von mindestens 60 Euro pro Jahr für Erwachsene, um eine nachhaltige Vereinsfinanzierung sicherzustellen.

4) Kinder- und Jugendschutzkonzept

Der Verein verfügt über ein verbindliches Kinder- und Jugendschutzkonzept, das Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung im Verein festlegt.

5) Beitritt zur N!-Charta Sport

Der Verein ist der N!-Charta Sport des Landes beigetreten und verpflichtet sich damit zur Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen im Sportbetrieb.

3. Antragsverfahren, Nachweispflichten und Rückforderungsregelungen

- (1) Fördergelder werden grundsätzlich nur auf Antragsstellung gewährt (Ausnahme: Punkt 4 und 5).
- (2) Nachweisprüfung und Fristen
Die Nachweise sind spätestens mit der Antragstellung einzureichen. Sofern Unterlagen fehlen, wird dem Verein eine angemessene Frist (in der Regel vier Wochen) zur Nachreichung eingeräumt. Erfolgt die Nachreichung nicht fristgerecht, wird der Antrag abgelehnt.
- (3) Rückforderungsregelung
Stellt die Stadt nach Bewilligung der Förderung fest, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegen haben, kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden. Ebenso kann eine zukünftige Förderung ausgeschlossen werden, solange die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Grundförderung

Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis einschließlich 18 Jahre einen jährlichen Grundförderungsbetrag von 23 Euro.

5. Förderung von Übungsleitenden

Sportvereine erhalten für vom WLSB anerkannte, lizenzierte Übungsleitende pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von 35 % des WLSB-Zuschusses.
Grundlage für diesen Zuschuss ist die Auszahlungsinformation des WLSB.

6. Personalkostenzuschuss

Sportvereine erhalten einen Personalkostenzuschuss für bis zu zwei Mitarbeitende, welche in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis für den Verein tätig sind.

Die Höhe des Personalkostenzuschusses beträgt pro Jahr insgesamt 20.000 Euro. Bei Überschreitung erfolgt eine prozentuale Kürzung.

Staffelung der Zuschussbeträge:

- Vollzeitkräfte (100 %) 1.500 Euro pro Jahr
- Teilzeitkräfte (reduzierte Arbeitszeit, weniger als 100%) 750 Euro pro Jahr

Die Antragsstellung muss im Folgejahr bis spätestens 31.03. mit dem entsprechenden Nachweis erfolgen.

7. Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V.

- (1) Der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,60 Euro pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine.
- (2) Die Sportvereine erhalten über den Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. zur Förderung des Jugendsports einen Zuschuss, über dessen Höhe jährlich die Stadtverwaltung entscheidet.
- (3) Zur besonderen Förderung von talentierten Sportlerinnen und Sportlern im Jugendbereich beschäftigt der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. Stadtjugendtrainerinnen und -trainer über das sog. Stadtverbandstrainerkonzept. Für die dadurch entstehenden Personalkosten und die in direktem Bezug stehenden Sachkosten erhält der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. einen jährlich einen Zuschuss von 220.000 Euro.

Im Laufe des Folgejahres legt der Stadtverband für Sport Ludwigsburg e. V. der Verwaltung Folgendes vor:

- Nachweise für die entstandenen Personal- und Sachkosten des Vorjahres
- einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Jugendtrainerinnen und -trainer.

8. Betriebskostenzuschuss

Für vereinseigene Duschräume (mit mindestens je 4 Duschköpfen) erhalten Sportvereine einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 750 Euro pro Duschaum.

9. Leistungssportförderung

Die Stadt fördert den Leistungssport mit insgesamt 150.000 Euro pro Jahr. Bei Überschreitung erfolgt eine prozentuale Kürzung.

(1) Fördervoraussetzungen

- Bei klassischen Individualsportarten (z. B. Turnen, Kampfsport) bei denen auch eine Mannschaft gemeldet wird, erhält der Verein die Leistungssportförderung für den Individualsporttreibenden und die Mannschaft (Doppelung der Förderung).
- Bei klassischen Mannschaftssportarten (z. B. Basketball, Hockey) wird die Leistungssportförderung ausschließlich für die Mannschaft gewährt.
- Gefördert werden Mannschaften erst ab mindestens drei erforderlichen Mannschaftsmitgliedern.
- Jährlich kann jeder Individualsporttreibende und jede Mannschaft nur einmal bezuschusst werden, wobei die höchste Zuschusshöhe maßgebend ist.
- Gefördert werden Jugendliche in der Altersklasse 16-18 Jahre, Erwachsene/Aktive im Leistungsbereich bis zur A-Nationalmannschaft, nicht im Altersklassen- und Seniorensport.
- Spiel-/ Wettkampfgemeinschaften mit nicht ortsansässigen Vereinen erhalten 50 % der Fördersumme.

(2) Fördermodalitäten

Jugend (Altersklasse: 16-18 Jahre) - Mannschaften

Stufe 1

- Mannschaften, die der höchsten nationalen Liga angehören
- Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften - Platz 1-3

Stufe 2

- Platz 1-3 bei Meisterschaften mit mindestens 3 Bundesländern

Jugend (Altersklasse: 16-18 Jahre) - Individualsport

Stufe 1

- Deutschen Meisterschaften - Platz 1-3
- Europameisterschaften - Platz 1-3
- Weltmeisterschaften/Olympische Spiele - Platz 1-3
- Angehörige des Olympiakaders (OK)/Weltklassekaders (WK) gemäß DOSB

Stufe 2

- Platz 1-3 bei Meisterschaften mit mindestens 3 Bundesländern
- Angehörige des Perspektivkaders (PK)/Ergänzungskaders (EK) gemäß DOSB

Erwachsene - Mannschaften

Stufe 1

- Mannschaften, in der höchsten nationalen, eingleisigen Liga
- Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften - Platz 1-3

Stufe 2

- Mannschaften in der höchsten nationalen, mehrgleisigen Liga
- Mannschaften in der zweithöchsten nationalen Liga

Erwachsene - Individualsport

Stufe 1

- Deutschen Meisterschaften - Platz 1-3
- Europameisterschaften - Platz 1-3
- Weltmeisterschaften/Olympische Spiele - Platz 1-3

Stufe 2

- Platz 1-3 bei Meisterschaften mit mindestens 3 Bundesländern

(3) Förderumfang

| | Stufe 1 | Stufe 2 |
|--|-------------|------------|
| Mannschaften | 10.000 Euro | 5.000 Euro |
| Spiel-/Wettkampfgemeinschaften mit nicht ortsansässigen Vereinen | 5.000 Euro | 2.500 Euro |
| Individualsport | 2.000 Euro | 1.000 Euro |

Tabelle der Leistungsförderung in Stufen

10. Förderung von örtlichen Sportveranstaltungen

- (1) Repräsentative örtliche Sportveranstaltungen, deren Durchführung von allgemeinem Interesse ist, können auf Antrag eine Förderung erhalten, über die im Einzelfall entschieden wird.
- (2) Die Ausrichtung von Meisterschaften wird auf Antrag durch Gewährung eines Abmangelzuschusses gefördert. Dafür müssen vom Verein Nachweise zu den Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Meisterschaft vorgelegt werden. Die Einnahmen und Ausgaben für die Bewirtung werden dabei nicht berücksichtigt.

Förderumfang

- Deutsche Meisterschaft in der Regel bis zu 5.000 Euro
Ohne Bewirtungsmöglichkeit (z. B. Küche/Cafeteria)
durch den Verein erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.
- Meisterschaften mit mindestens 3 Bundesländern,
Süddeutsche, Baden-Württembergische Meisterschaft bis zu 2.500 Euro
- Über die Förderung von internationalen Meisterschaften wird im Einzelfall entschieden.

11. Förderung von Vereinsjubiläen

Zur Würdigung von Vereinsjubiläen gewährt die Stadt auf Antrag einen Jubiläumsbetrag gemäß folgendem Stufenmodell, abhängig von der Mitgliederzahl:

- 1.500 Euro bei unter 2.000 Mitgliedern
- 3.000 Euro bei 2.000 und mehr Mitgliedern

Die Mitgliederzahl wird anhand der WLSB-Bestandserhebung zum 01.01. des Jubiläumsjahres festgestellt.

- Förderbetrag 100 %
für Jubiläen zum 50-, 100-, 150-jährigen Bestehen sowie allen weiteren Jubiläen in 50-Jahres-Schritten
- Förderbetrag 50 %
für Jubiläen, die zwischen den vollen 50-jährigen Schritten liegen (25-, 75-, 125-jähriges Bestehen usw.)

12. Zuschüsse für Baumaßnahmen

- (1) Bei der Erstellung, Erweiterung und grundlegenden Sanierung der für die Durchführung des Sportbetriebs erforderlichen Räume kann ein Zuschuss zu den Baukosten gewährt werden. Das Vorhaben ist zur Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Folgejahr bis spätestens 30.06. des Jahres vom Sportverein schriftlich anzumelden.

Folgende Kostengruppen werden anerkannt:

- KG 300 – Bauwerk–Baukonstruktionen
- KG 400 – Bauwerk–Technische Anlagen
- KG 700 – Baunebenkosten

Die anerkannten Kosten werden von der Verwaltung auf ihre Angemessenheit in Bezug auf die vorgelegten Baukosten überprüft.

Die Notwendigkeit und der geplante Umfang der Bau- oder Sanierungsarbeiten muss den realen Bedürfnissen des Sportvereins entsprechen und wird daraufhin von der Verwaltung, nach einer Stellungnahme des Stadtverbands für Sport Ludwigsburg e. V., geprüft. Der Verein muss eine solide und wirtschaftliche Basis vorweisen und bei einem städtischen Zuschuss über 25.000 Euro die jeweils gültige VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) anwenden.

- (2) Neubauten

Der Förderzuschuss beläuft sich auf 35 % der anerkannten Kosten bei Neubauten. Bei besonderer Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten oder bei besonderem Fokus auf Inklusionsaspekten kann nach Prüfung durch die Verwaltung ein zusätzlicher Förderzuschuss von 5 % gewährt werden.

- (3) Sanierungen/Renovierungen

Der Förderzuschuss beläuft sich auf 40 % der anerkannten Kosten bei Sanierungen/Renovierungen. Bei besonderer Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten oder bei besonderem Fokus auf Inklusionsaspekten kann nach Prüfung durch die Verwaltung ein zusätzlicher Förderzuschuss von 5 % gewährt werden.

- (4) Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

- Baupläne
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Erläuterungsbericht
- Finanzierungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Der Restzuschuss (in der Regel 10 % des Gesamtzuschusses) wird erst nach Vorlage des zu fertigenden Verwendungsnachweises ausbezahlt. Grundlage für die Zuschussberechnung ist der Rechnungsbetrag abzüglich ausgewiesener Skontoabzüge, unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

- (5) Arbeitsleistungen von Sportvereinsmitgliedern werden mit 10 Euro pro Arbeitsstunde gefördert. Die Eigenleistungen sind durch einen vom 1. Vorsitzenden, bzw. einem satzungsgemäßen Vertreter des Vereins, unterschriebenen Stundenzettel bzw. Bautagebuch nachzuweisen.
- (6) Für die Erstellung und grundlegende Sanierung von Tennis-, Padel-, Beachsportplätzen u. ä., wird ein Zuschuss pro Platz in Höhe von 25 % der Kosten, höchstens jedoch 12.000 Euro, gewährt.
- (7) Die Gewährung des Zuschusses bedingt ein angemessenes Benutzungsrecht der Stadt für schulische und sportliche Zwecke oder ein Benutzungsrecht Dritter unter Beachtung der Bedürfnisse des Sportvereins. Alle weiteren Details regelt der Zuschussbescheid.

13. Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler

- (1) Geehrt werden alle Einzel- und Mannschaftssieger Ludwigsburger Sportvereine, die sich für eine von den zuständigen Fachverbänden veranstaltete Meisterschaft qualifizieren und einen der nachgenannten Erfolge erringen konnten. Die Ehrung wird gemäß folgender Einteilung verliehen:

Gold

- Deutsche Meisterschaft - Platz 1
- Mitglied einer deutschen Nationalmannschaft
- Deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen
- Weltmeisterschaft oder Europameisterschaft – Platz 1-10

Silber

- Deutsche Meisterschaft - Platz 2 und 3
- Süddeutsche Meisterschaft - Platz 1

Bronze

- Süddeutschen Meisterschaft - Platz 2 und 3
- Württembergische oder Baden-Württembergische Meisterschaft - Platz 1

In Sonderfällen entscheidet die Verwaltung. Bei Erfolgen in verschiedenen Disziplinen wird nur eine Medaille für den höherrangigen Erfolg verliehen.

- (2) Die Ehrung der besten Sportlerinnen und Sportler wird ergänzt durch folgende Sonderehrungen:
 - Um das Sportwesen besonders verdiente Person
 - Sportlerin, Sportler und Mannschaft des Jahres.

14. Förderung innovativer Projekte

- (1) Um innovative Sportprojekte zu verwirklichen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. In der Regel in Form einer Anschubfinanzierung, zeitlich begrenzt auf drei Jahre. Der Antrag ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Projektzuschüsse können neben Ludwigsburger Sportvereinen auch andere Antragsstellende erhalten, sofern die geförderten Projekte der Stadt Ludwigsburg zugutekommen.

Gefördert werden u. a. Projekte aus folgenden Bereichen des Sports:

- Jugend- und Seniorensport
- Prävention/Rehabilitation
- Vereinsungebundener Sport
- Integrative Maßnahmen
- Kooperationen
- schulische Projekte/Veranstaltungen wie die Teilnahme am Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“.

- (2) Die Modalitäten der Projektabwicklung sowie der Zuschussgewährung werden je nach Art des Projekts individuell mit dem Antragssteller vereinbart.

15. Förderung des Schwimmsports

Die in die städtische Sportförderung aufgenommenen Vereine, die DLRG Ortsgruppe Ludwigsburg-Remseck und die Ludwigsburger Kindertagesstätten nicht-kommerzieller Träger erhalten für die Nutzung von Ludwigsburger Hallenbädern der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und Lehrschwimmbädern der Stadt Ludwigsburg eine Förderung in Höhe von

- 100 % aller Benutzungsentgelte für Kinder- und Jugendbelegungen
- 80 % aller Benutzungsentgelte für den Trainingsbetrieb von Erwachsenen von Montag bis Freitag
- 40 % aller Benutzungsentgelte für den Trainingsbetrieb von Erwachsenen am Wochenende im Campusbad.

16. Verschmelzung von Sportvereinen - Förderung

Verschmelzungen von zwei geförderten Ludwigsburger Sportvereinen werden mit 50 Euro pro Vereinsmitglied des kleineren, aufgenommenen Vereins gefördert. Da eine Verschmelzung auf lange Sicht ausgelegt ist und sie die jeweiligen Vereine nachhaltig und endgültig verbinden soll, wird die Fördersumme über einen Zeitraum von vier Jahren in vier gleich großen Raten ausbezahlt. Sollten sich die Vereine wieder trennen, wird der Zuschuss nicht weiter ausbezahlt. Eine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderraten erfolgt jedoch nicht.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Den Vereinen wird eine Anpassungsfrist bis 01.01.2028 eingeräumt, um Punkt „2. Allgemeine Fördervoraussetzungen“ zu erfüllen.